

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 115 a

B e s c h l u ß e m p f e h l u n g
des Ausschusses für
Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität
vom 11. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Geschäftsordnung
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen und
Ergänzungen.

Dr. Essler

Ergänzungen und Änderungen zur Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR (Drucksache Nr. 115)

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Volkskammer beschließt über die Verteilung der Stellvertreter auf die Fraktionen, wobei gesichert werden muß, daß jede Fraktion durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter vertreten ist."

2. § 11 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

"(4) Mitglieder der Volkskammer, die sich zusammenschließen wollen ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend."

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn die Volkskammer ihn dazu ermächtigt."

4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der amtierende Präsident vorrangig das Wort."

5. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlußempfehlung der Volkskammer vorgelegt. Dies soll mindestens vierteljährlich erfolgen. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß einen schriftlichen Jahresbericht an die Volkskammer über seine Tätigkeit."